

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	10. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates (RA/2005/010)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 31.08.2005
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Büter, Felix

CDU

Bohmert, Heinrich

Egbringhoff, Rita

Große-Berg, Franz-Josef

bis TOP 2.7 nicht-öffentliche Sitzung

Lefering, Rudolf

Lefert, Heinrich

Levi, Birgit

Mensing, Peter

Mensing, Robert

Nünning, Manfred

Schmeing, Aloys

Schnell, Bernhard

Spahn, Jens

bis TOP 3.3 öffentliche Sitzung

Terstriep, Matthias

Tübing, Ferdinand

Ungruhe, Holger

Vortkamp, Thomas

Wantia, Beatrix

Wehres, Erika

Weuthen, Franz Josef

Witte, Josef

SPD

Böing, Josef

Dönnebrink, Andreas

Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Terlohr, Julius

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

ab TOP 3.2 öffentliche Sitzung

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Bradtke, Markus Dr.-Ing.
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

CDU

Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Haget, Bernhard

SPD

Lassak, Hans

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 05.07.2005
- 2 Einwohner/innenfragestunde

- 3 Bauleitplanung
 - 3.1 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Aa-Campus -
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Feststellungsbeschluss nach § 41 (1) GO
 - 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - Aa-Campus -
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Beschluss über den geänderten Entwurf
 - 3.3 Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
 - 3.4 Bebauungsplan Nr. 41a Teil 2 - Eper Straße - Abschnitt 1
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
- 4 Antrag der SPD-Fraktion
 - 4.1 Straßenzustand der Liegnitzstraße
- 5 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße

A. Öffentliche Sitzung

1 **Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 05.07.2005**

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 9. Sitzung des Rates am 5. Juli 2005 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 **Einwohner/innenfragestunde**

Es liegen keine Einwohner/innen fragen vor.

3 **Bauleitplanung**

- 3.1 **29. Änderung des Flächennutzungsplans - Aa-Campus -**
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**
 - b) Feststellungsbeschluss nach § 41 (1) GO**
-

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss

Gewässerunterhaltung

Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Gewässerunterhaltung und ihre Festsetzung im Bebauungsplan wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans abschließend entschieden.

b) Feststellungsbeschluss nach § 41 (1) GO

(1) Aufgrund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird die **29. Änderung des Flächennutzungsplans – Aa-Campus –** beschlossen.

Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.

(2) Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Aa-Campus – ist die Genehmigung nach § 6 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - Aa-Campus -

a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

b) Beschluss über den geänderten Entwurf

Der Technische Beigeordnete Herr Dr. Bradtke erläutert, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einen herkömmlichen Bebauungsplan umgewandelt werden soll, da das Plangebiet abweichend von der bisherigen Einschätzung des Investors nur sukzessive entwickelt werden kann. Der Satzungsbeschluss ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da zunächst die Nachsanierung der kontaminierten Flächen, der Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens gem. § 31 WHG zur Umgestaltung der Ahauser Aa sowie der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Volksbank und der Stadt gem. § 124 BauGB abzuwarten bleibt.

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Volksbank Gronau-Ahaus eG, Stellungnahme mündlich vorgetragen

(1) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einen herkömmlichen Bebauungsplan

Der Anregung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen herkömmlichen Bebauungsplan umzuwandeln, wird entsprochen. Die Durchführung des Bebauungsplans nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans wird vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt.

(2) Änderung der verkehrlichen Erschließung von »Privat« in »Öffentlich«

Der Anregung, die Verkehrsanlagen, die der inneren Erschließung des Plangebiets dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen, wird entsprochen. Die Herstellung der Erschließungsanlagen sowie die Übernahme der Erschließungskosten wird vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB in einem Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB geregelt.

(3) Berücksichtigung eines vierten Wohngebäudes im Bereich der Straße Hofkamp

Der Anregung, die Festsetzungen zur Errichtung eines vierten Wohngebäudes im Bereich der Straße Hofkamp wieder in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird entsprochen.

Kreis Borken, Stellungnahme vom 21. September 2004

(1) Umgestaltung der Ahauser Aa

Der Anregung, über die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen hinaus Flächen für einen möglichen Trassenverlauf der umgestalteten Ahauser Aa zu sichern, wird nicht entsprochen. Der Satzungsbeschluss wird bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens zur Umgestaltung der Ahauser Aa ausgesetzt.

(2) Sanierungsbericht und ergänzende Untersuchungen für den PAK-Schaden im Grundwasser

Der Satzungsbeschluss wird bis zum Vorliegen einer abschließenden Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Sanierung des Altlastenstandortes ausgesetzt.

Staatliches Umweltamt Herten, Stellungnahme vom 8. Juli 2005

(1) Verkehrslärm

In den Teilen des Plangebiets, in denen die maßgebenden schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 überschritten werden, gelten z. T. besondere Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für Aufenthaltsräume in Gebäuden gegen Außenlärm. Die Maßnahme sowie die Flächen, für die die Maßnahme gelten soll, werden auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

(2) Gewerbelärm

Die immissionsschutzrechtlich bedingten Einschränkungen der Grundstücksnutzung in dem Gewerbegebiet östlich der Bahnanlagen werden gebilligt.

Stadtwerke Ahaus GmbH, Stellungnahme vom 27. August 2004

Errichtung von zwei Ortsnetzstationen

Die für die Errichtung der Ortsnetzstationen erforderlichen Flächen werden als *Versorgungsfläche - Elektrizität - Ortsnetzstation* (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) festgesetzt.

Wasser- und Bodenverband Mittleres Aagebiet, Stellungnahme vom 23. Oktober 2004

(1) Herstellung eines Uferstreifens

Die Anregung, im Interesse der Gewässerunterhaltung auf der westlichen Uferseite einen dem Gewässer Ahauser Aa angemessenen Uferstreifen festzusetzen, wird entsprochen.

(2) Dingliche Sicherung eines Betretungs- und Benutzungsrechts für den Uferstreifen

Der Anregung, das Betretungs- und Benutzungsrecht der Uferstreifen zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes grundbuchlich zu sichern, soweit der Uferstreifen nicht als öffentliche Fläche festgesetzt ist, wird nicht entsprochen.

b) Beschluss zu dem geänderten Planentwurf

Der Planentwurf wird in der geänderten Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3.3 Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 - Hoher Kamp West - Abschnitt 1

a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Technische Beigeordneter Dr. Bradtke erläutert, dass der Rat den städtebaulichen Rahmenplan im Jahr 2001 einstimmig gebilligt habe. Das Büro Blanke hat für die Stadt Ahaus ein umfangreiches unabhängiges Verkehrsgutachten erarbeitet. Nachträgliche Fragen sind in der Endfassung des Gutachtens eingearbeitet. Die dort getroffenen und in den Vorberatungen bereits ausführlich vorgestellten Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden von Herrn Dr. Bradtke nochmals bildlich dargestellt und ausführlich erläutert. Herr Dr. Bradtke weist ausdrücklich darauf hin, dass die Parkplatzsituation am Nikolauskindergarten verbessert werden sollte. Der Vredener Dyk zeige jedoch ausreichend Kapazitätsreserven, um eine Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs sicherstellen zu können. Die zukünftige Verkehrssituation am Wessumer Schulweg und am Falkenweg sollte überprüft werden. Zudem ergibt sich im späteren Ausbau auch eine Entlastung des Verkehrsabflusses über die Straße Bockhorn. Die Bürgerbeteiligung sei gerade im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sehr intensiv und offen geführt worden.

Ratsherr Lefering bittet die Verwaltung um nochmalige Prüfung, ob der Wessumer Schulweg unter Abwägung aller Verkehrsinteressen zum Schutz der Ratfahrer als Fahrradstraße ausgebaut werden kann.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Rat

b) zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

Kreis Borken, Stellungnahme vom 1. Juni 2005

(1) Waldfläche im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstelle Oeing-Lösker

Der Anregung, für die ehemalige Waldfläche

1. einen Zielbestockungsgrad von mindestens 70 % festzusetzen, die mit standortheimischen Laubgehölzen waldartig bestockt sein muss,
 2. eine *Erhaltungsbinding* nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB festzusetzen,
- wird entsprochen.

(2) Nutzung der Flächen im Bereich entlang der Aa-Umflut

Der Anregung, auf die Wohnbauflächen westlich der alten Kreisstraße zu verzichten, wird nicht entsprochen.

Der Anregung, die Freiflächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens als Weidegrünland zu nutzen, wird entsprochen.

Der Anregung, auf eine massive Einzäunung der Fläche zu verzichten, wird entsprochen.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Borken, Stellungnahme vom 14. Juni 2005

(1) Waldbilanz

Der Anregung, die Waldbilanz in Form einer Flächenbilanz zu erstellen, wird nicht entsprochen.

(2) Einbeziehung einer Hecke in den neu anzulegenden Waldmantel

Der Anregung, die Fläche des neu anzulegenden Waldmantels um die Fläche der wegebegleitenden Hecke im Einmündungsbereich Hamalandstraße/Alte Kreisstraße zu verringern, wird nicht entsprochen.

(3) Anlage einer Wallhecke

Der Anregung, die Hecke im Bereich des Regenrückhaltebeckens als Wallhecke herzustellen und die verbleibenden Flächen, soweit sie für die Wallhecke nicht in Anspruch genommen werden, mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen, wird entsprochen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Stellungnahme vom 23. Mai 2005

(1) Beschaffung von Ersatzland

Die Stadt wird den landwirtschaftlichen Betrieb Antonius Enseling, Brockbauerschaft 18, 48720 Rosendahl, bei der Beschaffung von Ersatzland unterstützen.

(2) Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs Roosmann

- siehe Beschluss zu der Stellungnahme von Irmgard und Karl Roosmann -

Stadtwerke Ahaus GmbH, Schreiben vom 30. August 2004

Errichtung von zwei Ortsnetzstationen

Der Anregung, im Plangebiet

1. zwei geeignete Standorte für die Errichtung von Ortsnetzstationen vorzusehen,
2. die dafür notwendigen Flächen an den vorgeschlagenen Standorten
 - a) planungsrechtlich zu sichern,
 - b) dem Versorgungsträger zu übereignen,

wird entsprochen.

Irmgard und Karl Roosmann, vertreten durch Rechtsanwälte Baumeister, Münster, Stellungnahme vom 31. Mai 2005

(1) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Betriebsflächen

Der Anregung, bei der verkehrlichen Erschließung auf die Inanspruchnahme von Betriebsflächen des landwirtschaftlichen Betriebs Roosmann zu verzichten, wird nicht entsprochen.

Die mit einer weiteren Parzellierung der landwirtschaftlichen Betriebsfläche verbundene Erschwerung der Bewirtschaftung wird, soweit entschädigungspflichtig, bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt.

(2) Schließung des Wirtschaftsweges in das Freizeitgelände für den landwirtschaftlichen Verkehr

Der Anregung, die verkehrliche Erreichbarkeit des Freizeitgeländes für den landwirtschaftlichen Verkehr zuzulassen, wird nicht entsprochen.

Die mit der Schließung des Wirtschaftsweges in das Freizeitgelände verbundene Erschwerung der Bewirtschaftung wird, soweit entschädigungspflichtig, bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt.

(3) Durchschneidung von Drainagen

Die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen Roosmann werden von der Stadt Ahaus in Abstimmung mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Stadt Ahaus.

(4) Sicherung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten

Der Anregung, auf die Ausweisung des Wohngebiets Hoher Kamp West zu verzichten und stattdessen den noch nicht verwirklichten Teil des Wohngebiets Hoher Kamp Mitte zu realisieren, wird nicht entsprochen.

Elke und Alfred Rott, Stellungnahme vom 1. Juni 2005

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Ahaus, Antrag vom 4. März 2005

Günther Ziesel, Einspruch vom 2. Juni 2005

(1) Verkehrsverteilung Hamalandstraße / Vredener Dyk

Der Anregung, die Verkehrsuntersuchung im Hinblick auf den gewählten Verteilungsansatz 70 % / 30 % zugunsten des Verteilungsansatzes 30 % / 70 % zu ändern, wird nicht entsprochen.

(2) Verkehrsbelastung auf der Straße Langen Kamp

Der Anregung, den Maßstab für die Bewertung der Verkehrsbelastung auf der Straße Langen Kamp, abweichend von den *Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95)* zu definieren, wird nicht entsprochen.

(3) Verkehrssituation am Kindergarten

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrssituation am Kindergarten zu prüfen und ggf. Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere soll die Parkplatzgestaltung kritisch überprüft werden.

(4) Verkehrssituation auf der Straße Vredener Dyk (K 63)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrssituation im Bereich der Einmündung der Straße Hof zum Ahaus zu prüfen und ggf. Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

(5) Verkehrssituation im Bereich Falkenweg / Wessumer Schulweg

Der Anregung, abweichend von den *Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE 91)* Zählungen zur Erfassung des Fahrradverkehrs im Winterhalbjahr durchzuführen, wird nicht entsprochen. Auf Vorschlag des Ratsmitgliedes Lefering prüft die Verwaltung nochmals, ob ein Ausbau des Wessumer Schulweges als Fahrradstraße unter der Nutzenabwägung aller Verkehrsteilnehmer sinnvoll erscheint und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Fahrradfahrer beitragen kann.

(6) Anbindung des Plangebiets an die Hamalandstraße über zwei Anschlussstellen

Der Anregung, das Plangebiet über eine zweite Anschlussstelle an die Hamalandstraße anzubinden und im Gegenzug auf eine Anbindung über die Straße Langen Kamp an die Straße Vredener Dyk (K 63) zu verzichten, wird nicht entsprochen.

(7) Anbindung des Plangebiets an die Raiffeisenstraße (K 20) über die vorhandenen Wirtschaftswege

Der Anregung, das Plangebiet über die vorhandenen Wirtschaftswege an die Raiffeisenstraße (K 20) anzubinden und im Gegenzug auf eine Anbindung über die Straße Langen Kamp an die Straße Vredener Dyk (K 63) zu verzichten, wird nicht entsprochen.

Weitkamp & Partner GbR, Stellungnahme vom 2. Juni 2005

Das zweite Vollgeschoss wird, unter der Bedingung der 80 %-Regel, allgemein zugelassen.

c) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), § 51a (3) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), § 38 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. GV. NRW. 1996 S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) wird der **Bebauungsplan Nr. 28 Teil 2 – Hoher Kamp West – Abschnitt 1** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

- (2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 29 Teil 1 – Ottensteiner Weg – werden aufgehoben.
- (3) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

- 28 Ja-Stimmen
- 8 Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

3.4 Bebauungsplan Nr. 41a Teil 2 - Eper Straße - Abschnitt 1

- a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**
 - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**
-

Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke erläutert, dass die Eheleute Lanskemann am Sitzungstag einen städtebaulichen Vertrag unterzeichnet haben, indem sich der landwirtschaftliche Betreib verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung einer Getreidetrocknungsanlage auf der Hofstelle Lanskemann durchzuführen. Die Kosten der Maßnahmen trägt die Stadt Ahaus. Damit kann auf eine Überplanung dieser Anlage verzichtet werden. Der Beschlussentwurf ist daher in Punkt 2 zur Stellungnahme der Eheleute Lanskemann wie folgt zu ändern: „Der Anregung, auf eine Überplanung der Anlage zur Trocknung von Getreide zu verzichten, wird entsprochen.“
Nach kurzer Beratung fasst der Rat folgenden Beschluss:

- d) zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**
Kreis Borken, Stellungnahme vom 5. Juli 2005

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird in ihrer geänderten Fassung gebilligt.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, Stellungnahme vom 14. Juni 2005

(1) Freihaltung der Sicht im Einmündungsbereich B 474/Planstraße

Der Anregung, im Bereich der Einmündung B 474/Planstraße Sichtfelder freizuhalten und diese im Bebauungsplan festzusetzen, wird entsprochen. Ergänzend wird festgesetzt, dass in den Sichtfeldern bauliche und sonstige Anlagen sowie Bepflanzungen ab einer Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, die eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündung erwarten lassen, nicht zulässig sind.

(2) Parkplätze im Zufahrtbereich des Plangebiets

Der Anregung, auf die Parkplätze im Zufahrtbereich des Plangebiets zu verzichten wird nicht entsprochen. Die beiden südlich gelegenen Parkplätze werden um ca. 5 m aus dem Zufahrtbereich in Richtung Norden verschoben.

Staatliches Umweltamt Herten, Stellungnahme vom 1. Juli 2005

(1) Gerüche aus Tierhaltungen

Der Anregung,

- zusätzlich die Tierbestände auf den landwirtschaftlichen Betriebsstellen Elfering-Gerkemann, Kortbuß und Richmering in die Prognose mit einzubeziehen,
- den Tierbestand auf der landwirtschaftlichen Betriebsstelle Rörick ohne Abluffahnen-überhöhung und ohne 90 % Belegung zu berechnen,

wird nicht entsprochen.

(2) Getreidetrocknungsanlage

Die Anregung, die Lärminderung der vorgeschlagenen Maßnahmen rechnerisch nachzuweisen, wird nicht entsprochen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Stellungnahme vom 4. Juli 2005

(1) Überplanung von Teilen der landwirtschaftlichen Betriebsstelle Lanskemann

- siehe Beschlussvorschlag (1) zur Stellungnahme von Caroline und Heinz Lanskemann -

(2) Beschaffung von Ersatzland

Die Stadt wird die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei der Beschaffung von Ersatzland unterstützen.

Eheleute Caroline und Heinz Lanskemann, Stellungnahme o. D., Eingang 4. Juli 2005

(1) Überplanung von Teilen der landwirtschaftlichen Betriebsstelle als »Fläche für die Landwirtschaft«

Der Anregung, auf die Überplanung von Teilen der landwirtschaftlichen Betriebsstelle als »Fläche für die Landwirtschaft« zu verzichten, wird nicht entsprochen.

(2) Überplanung des Standortes der Getreidetrocknungsanlage

Der Anregung, auf eine Überplanung der Anlage zur Trocknung von Getreide zu verzichten, wird entsprochen.

(3) Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Der Anregung, auf die Festsetzung »Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind«, zu verzichten, soweit die landwirtschaftliche Betriebsstelle betroffen ist, wird nicht entsprochen.

(4) Erweiterung des geplanten Bullenmaststalls

Der Anregung, bei der Festsetzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, einen Bullenmaststall mit einer Grundfläche von 30 m x 12 m zu berücksichtigen, wird entsprochen, soweit ein Mindestabstand von 10 m von der nördlichen Grundstücksgrenze nicht unterschritten wird.

Weitkamp & Partner GbR, Stellungnahme vom 4. Juli 2005

Das zweite Vollgeschoss wird, unter der Bedingung der 80 %-Regel, allgemein zugelassen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), § 51a (3) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird der **Bebauungsplan Nr. 41a Teil 2 – Eper Straße – Abschnitt 1** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(3) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 41a – Graes-Nord – werden aufgehoben.

(3) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Antrag der SPD-Fraktion

4.1 Straßenzustand der Liegnitzstraße

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Bericht der Verwaltung zur Sanierung der Liegnitzstraße zur Kenntnis. Der Bauhof wird restliche Arbeiten zur Behebung der Absackung an der Aabrücke kurzfristig durchführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die nachstehende Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verlängerung des Mühlenwegs von der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Wessum, Flur 50, Flurstück 277 bis zum Geh-/Radweg in Richtung Hamalandstraße.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

(Bürgermeister)

(Schriftführer)